

Pflegewohngruppen-Konzept

für Pflegewohngruppen im Einzugsbereich der RVG-K6

(Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg)

Hinweis: In der Folge wird der Begriff Wohngruppe verwendet. Gemeint sind jedoch immer Pflegewohnungen gemäss Definition aus dem Projekt „alternative Betreuungs- und Pflegeformen“ der Stadt Liestal.

1. Begriffserläuterung

Unter einer Wohngruppe wird in unserem Zusammenhang eine Dependence einer der drei in Kreis 6 arbeitenden Institutionen (Brunnmatt, Frenkenbuedten, Weiher) verstanden. Der Begriff Wohngruppe beinhaltet selbstverständlich die umfassenden Pflegeleistungen nach BESA.

2. Bedarfsnachweis (siehe separate Beilage Bedarf Juni 2005)

Es muss von der Gesamtheit des Bettenbedarfs unseres Kreises ausgegangen werden. Dieser wird jeweils durch die momentan vorhandenen DRINGENDEN Anmeldungen und durch die Zahlen des Statistischen Amtes begründet, welche für unseren Kreis einen starken Zuwachs an Hochbetagten ausweist. Obwohl der bisherige Umlageschlüssel hinterfragt werden muss, ist doch von einer beachtlichen Zunahme von pflegebedürftigen Menschen auszugehen.

Aufgrund der Tatsache, dass in keiner der oben aufgeführten Institutionen konkrete Ausbaupläne bestehen, die Gemeinden diesem Bedarf aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeit jedoch entsprechen müssen, ist die Errichtung von rückbildbaren Wohngruppen zur Zeit sicher die richtige Antwort auf die grosse Nachfrage. Das Eintreten ist auch ökonomisch interessant, befinden sich doch einige dieser Wartenden in kantonalen Institutionen (Spital und KAL) und belasten die RVG-K6 jetzt schon, nur mit weitaus höheren Tarifen.

3. Grundsatz und Ziel

Es soll in unserem Kreis bis auf Weiteres keine grössere Institution gebaut werden. Um dem vorhandenen Bedürfnis zu entsprechen, werden zukünftig Wohngruppen in der Grösse von 10 – 14 Betten eingerichtet. Dies hat den Vorteil, dass flexibel und auch zurückhaltend auf das Bedürfnis reagiert werden kann. Diese Wohngruppen-Wohnungen werden in der Regel gemietet und können so, wenn der Bedarf sinkt, innert nützlicher Frist wieder zurückgebildet werden.

Das Ziel ist somit die Erweiterung des quantitativen Angebots zur Entlastung der Warteliste mit Menschen, die dringend ein Bett in einer Pflegeinstitution brauchen.

Mit der Einrichtung von Pflegewohnungen ist aus Sicht der Alterskommissionen lediglich ein erster Schritt zur Realisierung des Alterskonzeptes vollzogen. Die weiteren Bemühungen, auch diejenigen der Institutionen, zielen darauf hin, das eigenständige Wohnen zu fördern, d.h. den Übertritt in eine Institution so lange als möglich hinauszuschieben.

4. Richtlinien

Die Wohngruppen werden nach den Kriterien von „**Grundangebot und Basisqualität**“ in Alters- und Pflegeheimen von BS, BL, SO ausgerichtet und geführt, unter Berücksichtigung der wohngruppenspezifischen Gegebenheiten.

Alle Zuständigkeiten und Regelungen sind analog der jeweiligen Institution und deren Trägerschaft, die die Wohngruppe betreibt und die Verantwortung und das Unternehmerrisiko für den Aufbau und den Betrieb der Wohngruppen trägt. In der Regel werden die Tarife der federführenden Institution angewandt.

Die Wohnungen werden in der Regel für eine feste Mietdauer von 10 Jahren angemietet. Daran anschliessend gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Der Mietvertrag läuft mit allen Rechten und Pflichten über die Institution.

Die Kosten für die Einrichtung und den Umbau der Pflegewohnung werden von der Federführenden Institution oder der Standortgemeinde übernommen, ebenso die Kosten für einen allfälligen Rückbau der Wohnung bei Auflösung des Mietverhältnisses. Alle Investitionskosten werden über die Betriebsrechnung abgegolten.

Für den Umbau und die Einrichtung einer Pflegewohnung wird, sobald eine Liegenschaft gefunden ist, zuerst ein separates Budget erstellt. Die folgenden Abrechnungen erfolgen über die Betriebsrechnung der zuständigen Institution.

Prioritär werden BewohnerInnen der Standortgemeinde in die jeweilige Wohngruppe aufgenommen.

5. Mitwirkung der Gemeinden

Die jeweilige Gemeinde, in der eine Wohngruppe als Bedarf erkannt wird, wird von Frenkenbündten als Koordinationsstelle der Institutionen über den Bedarf informiert. Falls andererseits die Gemeinde einen Bedarf feststellt, orientiert diese eine der Institutionen, welche für die Rückmeldung in die Koordinationsstelle verantwortlich ist.

Die Gemeinden und die Institutionen entscheiden gemeinsam, wer als Trägerin in Frage kommt. Mit der gewählten Institution schliesst die Standortgemeinde unter Koordination mit den Gemeinden der RVG-Kreis 6 eine Vereinbarung über die gewünschten Mehrbetten.

Da die Kenntnisse über mögliche Standorte in der jeweiligen Gemeinde besser sind, wirkt diese bei der Suche nach einem möglichen Objekt mit. Über die Tauglichkeit entscheidet die verantwortliche Trägerschaft der Institution.

Lage / Umgebung

Die Pflegewohnung soll möglichst zentral, d.h. nahe bei Einkaufsmöglichkeiten und einer Busstation, gelegen sein. 3 - 4 Besucherparkplätze direkt vor dem Haus oder in unmittelbarer Nähe sind erforderlich.

Genereller Platzbedarf für Pflegewohnung mit ca. 10 Betten

- 8 - 9 Einzelzimmer und 1 - 2 Doppelzimmer
- 2 Wohnzimmer mit mind. 30 m² Wohnfläche
- 1 Wohnküche mit Essgelegenheit für 12 Personen
- 3 Nasszellen (1 Nasszelle mit Topfspülmaschine)
- 1 Personal-WC
- 1 Personalzimmer (für Pflegeadministration, Rapporte, Medikamente, und einem Bett)
- 1 Vorratsraum (Hilfseinrichtungen, Pflegematerial)
- 1 Waschmaschine mit Tumbler oder möglichst freier Zugang zu Waschküche
- Zugang zu Garten oder Terrasse
- 1 Lagerraum im Keller (Rollstühle, Inkontinenzprodukte, Kleider)
- Die gesamte Wohnung und deren Zugang muss rollstuhlgängig sein, d.h. folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:
 - Keine Schwellen
 - Mindestbreite für Türen: 80 cm
 - Sofern die Räume nicht im Parterre liegen, muss ein rollstuhlgängiger Lift vorhanden sein.

6. Art des Betreuungsangebots

- Aufgenommen werden Personen der BESA-Pflegestufe 2 - 4, welche kognitiv bzw. physisch und psychisch in der Lage sind, sich in eine überschaubare Bewohnergemeinschaft einzuleben.
- Anzustreben ist die Bereitschaft, an Alltagsbeschäftigungen im Haushalt der Wohngemeinschaft mitzuwirken (gemeinsames Kochen, Einkaufen, Wäschebesorgungen, kl. Reinigungs- und Aufräumarbeiten, Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten usw.).
- Ausgeschlossen sind akut weglaufgefährdete und schwer demenzbetroffene sowie sozial auffällige oder aggressive Menschen, die das Zusammenleben der Wohngruppe stören. Sollte sich im Verlaufe des Aufenthaltes eine dementsprechende Veränderung ergeben, ist die Institution befugt, diesen Menschen ins Stammhaus zu verlegen.
- Das Betreuungsangebot ist 24 h gewährleistet. Auch sterbende BewohnerInnen werden nach Möglichkeit bis zum Tod in der Wohngruppe betreut.
- Die Wohngruppe kann ein Entlastungsbett anbieten.

- Die strukturellen Möglichkeiten der Wohngruppe können als Teil des Übergangspflegeangebots genutzt werden (Training, Vorbereitung, Abklärung der Möglichkeit einer Rückkehr nach Hause).

Organisatorische Anbindung

- Die Wohngruppe wird wie ein Teil des Pflegedienstes der verantwortlichen Institution geführt. Die Leitung obliegt einer Wohngruppenleiterin. Eine enge organisatorische Anbindung an das Stammhaus ist Voraussetzung.
- Die Wohngruppe verfügt über eine eigene Dienstplanung. Bei personellen Engpässen oder akuter Arbeitsbelastung besteht eine Kooperation mit dem Stammhaus.

Infrastruktur

- Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind analog den institutionellen Gegebenheiten, d.h. sie verfügt über eine eigenständige Infrastruktur (wie z.B. Medikamentenschrank, Pflegemobiliar, PC, Topfspülmaschine, Rufanlage und Brandschutz etc.) Das Verbrauchsmaterial wird vom Stammhaus wöchentlich bezogen.
- Die Wohngruppe ist über eine Remote-Leitung mit der EDV des Stammhauses verbunden.

Interdisziplinäres

- Gewisse Leistungen der Hotellerie, wie z.B. die Grobreinigungen, übernimmt das Stammhaus. Kleinere oder täglich notwendige Reinigungsaufgaben werden durch das Betreuungspersonal ausgeführt, gegebenenfalls unter Mithilfe der BewohnerInnen.
- Der Tech. Dienst übernimmt Reparatur- bzw. Unterhaltsarbeiten im Rahmen der Vereinbarung mit dem Liegenschaftsbesitzer.
- Das Sekretariat der verantwortlichen Institution übernimmt die gleichen administrativen Arbeiten, wie sie sie für die stationären BewohnerInnen leistet.

Personalplanung/Nachtwache

- Die Personalbesetzung ergibt sich aus dem Pflegebedarf nach BESA. Nach Möglichkeit übernimmt die Wohngruppe die gleiche Dienststruktur wie das Stammhaus. Durch eine Dienstüberschneidung von Nachtwache und Spätdienst können notwendige Pflegearbeiten wie Lagerung Schwerstpflegebedürftiger gemeinsam durchgeführt werden. Die Nachtwache erhält eine Schlafgelegenheit. Für Notfälle wird ein Pikettdienst organisiert. Die Nachtwachen des Stammhauses stehen nur bedingt, z.B. für Auskünfte, zur Verfügung. Schwerstpflegebedürftige, die über längere Zeit auch in der Nacht intensive Betreuung benötigen, werden vom Stammhaus übernommen.

Teilnahme von BewohnerInnen der Wohngruppe an Aktivitäten im Stammhaus

- BewohnerInnen der Wohngruppe können an Aktivitäten im Stammhaus teilnehmen. Der Transfer erfolgt begleitet zu Fuss, im Rollstuhl oder gegebenenfalls per Bus.

Verpflegung

- Das Mittagessen wird durch die Küche der Feder führenden Institution geliefert. Diese bestimmt die Art und Form. Frühstück und Nachtessen werden nach Möglichkeit selbst zubereitet. Diese Zubereitung soll soweit als möglich unter der aktiven Teilnahme der BewohnerInnen vorgenommen werden. Damit kann das Gemeinschaftsgefühl in der Wohngruppe stark gefördert werden. Lebensmittel können auch über die Küche bestellt und bezogen werden. Im Rahmen der Alltagsaktivitäten sind jedoch eigene Einkäufe möglich, ein entsprechender Betrag wird dafür budgetiert.

Der Transport der Mahlzeiten kann auch durch eine andere Organisation erfolgen.

Ärztliche Versorgung

- Erfolgt über die Hausärzte, den Notarzt bzw. über Tel. 144

Wäsche

- Die Bett-, Nasszellen- und BewohnerInnenwäsche wird durch die zuständige Institution besorgt. Für kleinere oder spezielle Wäschestücke und für Küchenwäsche ist eine Waschmöglichkeit in der Pflegewohnung vorgesehen.

Für alle weiteren, hier nicht geregelten Punkte ist die verantwortliche Institution respektive deren Trägerschaft zuständig.

Überarbeitetes Konzept / Arbeitsgruppe Manz
16. 6. 05 CF/RE